



Katholische Kirchenstiftung

St. Kunigunde, Uttenreuth

Brandschutzordnung

Pfarrzentrum

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch KV-Beschluß

Uttenreuth, 24.3.26

Ort, Datum

Unterschrift Kirchenverwaltungsvorstand

Allgemein

Die Brandschutzordnung nennt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall. Die (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden der Katholischen Kirchenstiftung sowie Personen, die sich in den Räumen des Pfarrzentrums/Pfarrheims aufhalten, sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Es gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet ist und herangezogen werden kann.

Verantwortliche Person

Für jede Veranstaltung im Pfarrzentrum/Pfarrheim ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Maßnahmen koordiniert und sich um die Belange des Brandschutzes kümmert. Die verantwortliche Person kann sich durch geeignete Personen unterstützen lassen.

Brandverhütung

Die Mitarbeitenden der Katholischen Kirchenstiftung sowie Personen, die sich in den Räumen des Pfarrzentrums/Pfarrheims aufhalten, sind verpflichtet, das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen möglichst zu verhindern. Nach Ausbruch eines Brandes oder eines anderen Notfalls muss eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet sein.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer (Ausnahme: Kerzen) ist innerhalb des Gebäudes verboten. Außerhalb des Gebäudes dürfen Zigarettenreste nicht in Müllbehälter geworfen werden.



Kerzen dürfen niemals unbeaufsichtigt brennen. Die Kerzen sind so zu stellen oder es sind solche Vorkehrungen zu treffen, dass Gegenstände nicht durch das Kerzenlicht entzündet werden können.

Der Einsatz von Pyrotechnik ist in den Räumen grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für sog. Zimmerfeuerwerk, Sternspeier u. ä.

Alle betriebenen Elektrogeräte sind nach Gebrauch immer abzuschalten.

Li-Ionen-Akkus dürfen nicht längere Zeit unbeaufsichtigt geladen werden.

Bei privat eingebrachten Geräten ist der Eigentümer verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte. Die Geräte sind unter ständiger Aufsicht des Eigentümers zu betreiben und ansonsten vom Stromnetz zu trennen. Bei den regelmäßigen Prüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Geräte werden privat eingebrachte Geräte, soweit bei der Prüfung vorhanden, berücksichtigt und geprüft.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort den Verantwortlichen der Kirchenverwaltung zu melden. Diese Geräte / Anlagen sind umgehend außer Betrieb zu nehmen (z. B. Stecker ziehen) und zu kennzeichnen. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Ortsveränderliche Heiz- und Wärmegeräte sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass der Abstand von Elektrowärmegeräten zu brennbaren Stoffen wie Vorhängen, Möbeln, Papier etc. mindestens 50 cm beträgt. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.

Ortsveränderliche Heiz- und Wärmegeräte dürfen niemals unbeaufsichtigt betrieben werden. Es wird sichergestellt, dass die Geräte vom Stromnetz getrennt sind, sobald diese nicht beaufsichtigt werden.

Aktuell werden im Pfarrzentrum keine ortsveränderlichen Heiz- und Wärmegeräte eingesetzt. In der Kirche werden ortveränderliche Heiz- und Wärmegeräte nur auf der Empore durch die Organisten eingesetzt. Diese Geräte dürfen nur vom jeweiligen Organisten unter seiner Aufsicht während seiner Tätigkeit eingesetzt werden.

Jeder andere Einsatz ortsveränderlicher Heiz- und Wärmegeräte bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Genehmigung der Kirchenverwaltung.

Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten. Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden, um einen Hitzestau zu verhindern.

Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Rauch- und Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Rauch- und Brandschutztüren ohne Feststellanlage sind stets geschlossen zu halten. Rauch- und Brandschutztüren befinden sich in St. Kunigunde nur an den Zugängen zum Heizraum.

Brandschutztüren sollen sicherstellen, dass ein entstandener Brand für eine gewisse Zeit auf einen vorgegebenen Bereich (Brandabschnitt) begrenzt bleibt. Rauchschutztüren sollen verhindern, dass (giftiger) Rauch in angrenzende Bereiche oder Treppenhäuser entweichen kann. Nur wenn diese Türen geschlossen sind,

bleibt ein Brand bzw. der giftige und u. U. sehr schnell tödlich wirkende Brandrauch auf einen Teil des Gebäudes begrenzt und beeinträchtigt u. a. nicht die notwendigen Flucht- und Rettungswege.

Alle Türen und Fenster sind im Brandfall i. d. R. geschlossen zu halten.

Flucht- und Rettungswege

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, so können sie auch zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

In den Foyers (Aufenthaltsbereiche in den Fluren) müssen Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die notwendige Fluchtwegbreite nicht einengen. In diesen Bereichen dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

Die vorhandenen und gekennzeichneten Notausgangstüren sind von innen jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind freizuhalten.

In Veranstaltungs- oder Aufenthaltsräumen müssen Fluchtwege stets vorhanden sein. Diese müssen zu den vorhandenen Ausgängen/Rettungswegen führen.

Eine maximale Personenzahl für die Räumlichkeiten im Pfarrzentrum ist nicht festgelegt, es jedoch immer darauf zu achten, daß die Räume, abhängig von der jeweiligen Nutzung nicht überfüllt sind.

Die Fluchtwege sind mit grünen Fluchtwegschildern gekennzeichnet. Die Benutzung erfolgt je nach Lage des Brandherdes. Die Mitarbeitenden der Katholischen Kirchenstiftung sowie Personen, die sich in den Räumen des Pfarrzentrums/Pfarrheims aufhalten, sind verpflichtet, sich über die Fluchtwege zu informieren.



Löscheinrichtungen

Im Gebäude befinden sich Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke). Alle Personen, die das Pfarrzentrum nutzen, sind verpflichtet, sich über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in Ihrem Umfeld und deren Bedienung zu informieren.



Verhalten im Brandfall

Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Alarmierung durchzuführen:

- **Notruf Feuerwehr**
(über die Integrierte Leitstelle)

112

Bei der Alarmierung ist folgendes anzugeben:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen / verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen.

Handeln im Brandfall

Ruhe bewahren – unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen. Alle anwesenden Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle warnen.

Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind; dabei ist besonders gehbehinderten und verletzten Personen zu helfen.

Ein Feueralarm ist unbedingt zu beachten. Die Anweisungen der verantwortlichen Person sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

In Sicherheit bringen

Das Gebäude ist unverzüglich auf dem kürzesten Fluchtweg zu verlassen. Kein Einsammeln von persönlichen Gegenständen und Kleidungsstücken

Gehbehinderte und Verletzte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Sind die Flure und/ oder Treppenhänge verrauchet, müssen entgegen obiger Anweisung die Fenster und Türen ins Freie geöffnet werden, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung) ist in den Zimmern zu verbleiben und die Türen sind zu schließen. Anschließend muss man sich an den Fenstern bemerkbar machen, damit die Feuerwehr die Evakuierung einleitet. Nach Möglichkeit sollten die Türen mit nassen Tüchern etc. abgedichtet werden. Brennare Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Fenster sollten entfernt werden.

Bei verrauchtem Rettungsweg am geöffneten Fenster bemerkbar machen.

Sammelplatz

Folgender Sammelplatz ist aufzusuchen: **Pfarrwiese (beim Bauwagen)**

Die verantwortliche Person überprüft nach Möglichkeit die Vollständigkeit der evakuierten Personen und meldet ggf. Vermisste der Einsatzleitung

Der Sammelplatz darf erst nach Feststellung der Vollständigkeit oder nach Freigabe durch die Einsatzleitung verlassen werden.



Löschversuch unternehmen

Soweit dies ohne eigene Gefahr möglich ist, sind, nachdem alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich gebracht wurden, Löschmaßnahmen einzuleiten.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme (flash-over-Effekt) kommen.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Mittels Feuerlöscher die brennende Person löschen. Dabei einen Mindestabstand von 2 bis 3 m einhalten. Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

Brandverletzungen soweit möglich mit kaltem Wasser behandeln.

Besondere Verhaltensregeln

Jeder, der z. B. blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen, eine blockierte Rauch- und Brandschutztür, usw. bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich den Verantwortlichen der Kirchenverwaltung zu melden.

Dekomaterial bei Veranstaltungen (Girlanden, Lampions, Luftschlangen usw.) muß möglichst aus unbrennbarem, zumindest aber schwer entflammbarem, Material bestehen.

Personen mit besonderen Funktionen

Die Kirchenverwaltung hat nachstehend aufgeführten Personen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

Verantwortliche/r	Aufgaben und Tätigkeitsbereich
Verantwortliche Person/en für Veranstaltungen	Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung
	Unterweisung/Einweisung der Mitarbeitenden/Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung
	Im Brandfall Evakuierung aller Personen sicherstellen.
	Im Brandfall Rettungskräfte einweisen.
	Im Brandfall als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten.
	Kirchenverwaltung im Brandfall informieren
Hausmeister/in	Regelmäßige Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen
	Regelmäßige Prüfung, ob Fluchtwege freigehalten werden, Notausgänge nicht versperrt werden und keine Brandlasten vorhanden sind.

Die Kirchenverwaltung nimmt selbst folgende Aufgaben wahr:

Kirchenverwaltung	Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung
	Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden
	Aktualisieren der Brandschutzordnung

Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.

Die verantwortliche Person für die jeweilige Veranstaltung stellt durch Unterweisungen und Anweisungen sicher, dass die Nutzer des Pfarrzentrums/Pfarrheims mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut sind. Sie wirkt weiterhin darauf hin, dass die Inhalte der Brandschutzordnung befolgt werden.

Die Brandschutzordnung tritt in Kraft am 24.3.26

Kirchenverwaltungsvorstand